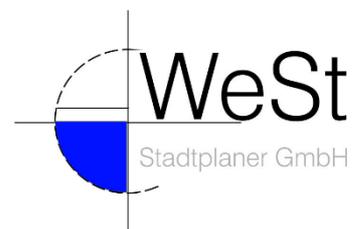


# 2025

## Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Lieg



Entwurf  
Begründung  
März 2025



## Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Lieg

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE</b>	<b>6</b>
<b>3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>6</b>
3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	6
3.2 REGIONALER MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017)	8
3.3 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME	9
3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	14
3.5 MACHBARKEITSSTUDIE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE COCHEM	15
<b>4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE</b>	<b>16</b>
4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION	16
4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS	16
4.3 ERSCHLIESSUNG	17
4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG	17
4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	18
4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE	20
4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG	20
4.8 <i>IMMISSIONSSCHUTZ</i>	21
4.9 EINFRIEDUNG	22
4.10 KULTUR- UND SACHGÜTER	22
4.11 ALTABLAGERUNGEN	22
<b>5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b>	<b>23</b>
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	23
5.2 MASS DER NUTZUNG	23
5.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	23
5.4 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	24
<b>1. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>27</b>
1.1 WASSERVERSORGUNG	27
1.2 ABWASSERBESEITIGUNG	28
1.3 STROMANSCHLUSS	30
1.4 ABSTAND ZU HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN	30
<b>2. FLÄCHENBILANZ</b>	<b>30</b>

---

## 1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Die Ortsgemeinde Lieg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen der Gemarkung Flur 12.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen haben sich im Rahmen der im Vorgriff auf die vorliegende Bebauungsplanung durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Identifizierung geeigneter Standorte für einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem als grundsätzlich geeignet herausgestellt. Auch ergaben sich im Rahmen der ergangenen landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans keine unüberwindbaren Erfordernisse der Raumordnung, die der beabsichtigten Entwicklung entgegenstehen würden.

Aufgrund der Lage der zur Überplanung anstehenden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Errichtung der anvisierten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Ortsgemeinderat Lieg gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 11,92 ha am nördlichen Rand des Hoheitsgebiets der Ortsgemeinde und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Zur Überplanung stehen die Parzellen Gemarkung Lieg, Flur 12, Nrn. 43, 50/5, 51/5, 52, 53, 55, 56, 57/4, 78 teilweise, 80/4 teilweise, 81, 82, 83, 85/4, 86/3 und 87/4 an.  
43, 50/4, 51/5, 52, 53, 55, 56, und 57/4

Mit der beabsichtigten Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Trägerin der kommunalen Planungshoheit einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

Um u.a. die im § 3 KSG verankerten bundegesetzlichen Klimaschutzziele oder die im § 4 LKSG normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz erreichen zu können, kommt der Transformation des Energiesystems („Energiewende“) ein besonderer Stellenwert zu und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Weiterhin hat sich die Landesregierung beispielsweise im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, eine „Klimaneutralität“ zwischen den Jahren 2035 und 2040 zu erreichen.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verwiesen werden. In

diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sog. Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesem insofern eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Aufgrund der Tatsache, dass die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht im Wege der planersetzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden können, ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungsstatbestand gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

So sind im anstehenden Bauleitplanverfahren neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende ebenfalls für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die landwirtschaftlichen, agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Belange,

die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten oder die Klärung naturschutzfachplanerischer Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Unter anderem ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Lage der zu beplanenden Flächen im Raum.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (weiß) und Darstellung der Ortsgemeindegrenzen (grau); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://vermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

---

## 2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

---

Die angestrebte Ausweisung stimmt nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Cochem überein, weshalb dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen wird. Insofern ergibt sich das Erfordernis einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans.

In diesem Zusammenhang kann auf die bereits ergangene landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG der Unteren Landesplanungsbehörde hingewiesen werden, die u.a. das vorliegend beabsichtigte Planvorhaben umfasst.

Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilte die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Untere Landesplanungsbehörde das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme mit. Neben angeführten Belangen mit Bedeutung für die bauleitplanerische Abwägung kommt die Untere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine materiellen Zielkonflikte mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung durch vorliegende Bauleitplanung hervorgerufen werden.

**Die vorliegenden Planunterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.**

**Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB dient maßgeblich der Vorprüfung bzw. dem Scoping im Rahmen der notwendigen Umweltprüfung. Insbesondere erwartet die Gemeinde Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.**

Gemäß § 2 (2) BauGB wird hiermit zudem den benachbarten Gemeinden die Planungsabsicht der Gemeinde Lieg zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen bzw. Anregungen vorzubringen.

Dem wesentlichen Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB folgend, beschränkt sich die vorliegende Begründung auf die Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und möglichen Auswirkungen der Planung.

Konkrete Einzelheiten der Planung sowie die notwendigen Fachgutachten (z.B. artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Fachbeitrag Naturschutz, Blendgutachten) sowie der abschließende Umweltbericht werden Gegenstand des förmlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB.

---

## 3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

---

### 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine

nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden.

Die Planfläche wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für den Planbereich trifft das LEP IV gemäß dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme folgende zeichnerischen Festlegungen:

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden.

Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen vier Teilfortschreibungen formuliert für die Bereiche Kulturlandschaften sowie für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z):

### Kulturlandschaften

Z 92 Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

G 95 Die Kulturlandschaften sollen als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden. Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunfts-trächtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.

***Das Ziel Z 92 LEP IV wurde durch ergangene Rechtsprechungen zu einem Grundsatz der Raumordnung „herabgestuft“. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 (1) ROG einer Abwägung zugänglich und im Rahmen dieser mit dem ihnen zukommenden Gewicht entsprechend zu berücksichtigen.***

***In diesem Zusammenhang kann auf das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme verwiesen werden, wonach durch vorliegende Planung kein materieller Zielkonflikt zu angeführtem Ziel Z 92 LEP IV besteht. Bezüglich weitergehender Ausführungen ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf das Kapitel 3.3 zu verweisen.***

### Errichtung von Photovoltaikanlagen

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

**Begründung:**

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

**Durch die Überplanung der genannten Fläche wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen.**

### 3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017)

Die Planzeichnung des geltenden Regionalen Raumordnungsplans trifft für die zur Überplanung anstehende Flächen folgende **zeichnerische Festlegungen**:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus,

Bezüglich der **Energiegewinnung und -versorgung** sowie der **erneuerbaren Energien** werden im Regionalplan folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie nachrichtliche Übernahmen (N) festgelegt:

G 142 In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

G 143 Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

G 147 Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

N Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

G 149a Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Aufgrund der Lage in einem **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** sind im vorliegenden Planungsfall folgende regionalplanerischen Festlegungen einschlägig:

G 86 Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

***An dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass die Flächennutzung zu Zwecken der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie durch die Überstellung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen (i.d.R.) temporär auf die Nutzungsdauer dieser Anlagen befristet und somit nicht irreversibel ist. Die Wiederinanspruchnahme der Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nach Ablauf der Photovoltaiknutzung grundsätzlich möglich. Insofern kann an dieser Stelle angenommen werden, dass die zur Überplanung anstehenden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen werden.***

***Weiterhin kann auf die ergangene Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme verwiesen werden. Demnach werden seitens der Kammer keine Bedenken vorgetragen und auch der von der Flächenüberplanung betroffene Landwirt wird demnach keine Einwände gegen beabsichtigte Bauleitplanung vorbringen.***

***Hinsichtlich weitergehender Ausführungen ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf das Kapitel 4.5 der vorliegenden Begründung zu verweisen.***

Die Lage in einem **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus** führt dazu, dass folgende Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung Berücksichtigung finden müssen:

G 97 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

***Mit den das Plangebiet teilweise umgebenden Waldflächen besteht bereits heute eine natürliche Abschirmung zur „freien“ Landschaft. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Anpflanzfestsetzungen zur randlichen Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage getroffen, um einen Beitrag zur verträglichen Einbindung in das Landschaftsbild zu leisten sowie die Beeinträchtigungen auf ebendieses Schutzgut zu begrenzen. Zudem werden Festsetzungen bezüglich des Maßes baulicher Nutzung und hier insbesondere zur höchstzulässigen Höhe baulicher Anlagen normiert, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter reduziert werden sollen.***

### 3.3 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Im Rahmen der erforderlichen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Cochem wurde unter allgemeiner Angabe der Planungsabsichten eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde beantragt, die u.a. das vorliegende Planvorhaben umfasst.

Die landesplanerische Stellungnahme dient der Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, indem geklärt wird, inwieweit die

gemeindliche Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG sind die landesplanerischen Stellungnahmen im weiteren Verfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Maßgabe von § 4 ROG zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 16.03.2023 hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Untere Landesplanungsbehörde das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt.

Bezüglich des vorliegenden Planvorhabens wurden folgende abwägungserhebliche Belange und Anregungen vorgebracht:

**Belang:**

Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

**Berücksichtigung:**

Die Untere Landesplanungsbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz weisen auf die Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft hin.

Gemäß Grundsatz G 86 des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sollen die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt ist. Nach der Aufgabe der Nutzung zu Zwecken der Energiegewinnung aus solarer Strahlung kann der Boden grundsätzlich wieder für landwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin kann ausgeführt werden, dass der Boden durch die Überdeckung mit PV-Modulen nicht irreversibel geschädigt oder zerstört wird. Vielmehr kann der Boden beispielsweise vor Erosionen geschützt und die Fruchtbarkeit des Bodens wiederhergestellt bzw. gefördert werden. Darüber hinaus können aufgrund der Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt auf den mit PV-Modulen überstellten Flächen Synergien für angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen, wie z.B. biologische Schädlingsbekämpfung oder erhöhte Bestäubungsleistung.

Insofern werden mit vorliegender Bebauungsplanung grundsätzlich keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine dauerhafte Entziehung der Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen geschaffen. Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist nach Aufgabe und Rückbau der Anlagen zur Stromgewinnung grundsätzlich möglich.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Sicherstellung eines entsprechenden Rückbaus der baulichen Anlagen sowie eine Beseitigung etwaiger Versiegelungen nach der Nutzungsaufgabe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Vorhabenzulassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge mit dem Maßnahmenträger zu manifestieren.

Aufgrund der Funktion des vorliegenden Bebauungsplans als „Angebotsplan“ wird auf Festsetzungen auf Grundlage des § 9 (2) BauGB verzichtet.

Des Weiteren kann auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz verwiesen werden, die keine Bedenken gegen das Planvorhaben äußert.

**Belang:**

Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

**Berücksichtigung:**

Die Untere Landesplanungsbehörde weist auf die Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus hin.

Gemäß Grundsatz G 97 des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald soll in den Vorbehaltsgebieten der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Bei raumbedeutsamen Entscheidungen soll dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Gestaltung des Landschaftsbildes stellt nach § 1 (6) Nr. 5 BauGB einen abwägungserheblichen Belang für die Bauleitplanung dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im losgelösten Außenbereich wird es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild kommen. Allerdings werden im vorliegenden Planungsfall verschiedene Festsetzungen zur Begrenzung und Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut des Landschaftsbildes sowie zur möglichst verträglichen Einbindung in ebendieses getroffen. So können diesbezüglich u.a. Anpflanzfestsetzungen zur randlichen Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage oder Regelungen zur Steuerung des Maßes baulicher Nutzung und hier insbesondere zur höchstzulässigen Höhe baulicher Anlagen angeführt werden.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf die Lage des Plangebiets in einem anthropogen vorbelasteten und überprägten Bereich hinzuweisen. So besteht mit der entlang des östlichen Geltungsbereichs verlaufenden Landesstraße L 108 eine linienförmige Infrastruktureinrichtung, die das Landschaftsbild beeinflusst und auch den Erholungs- und Erlebniswert der zur Überplanung anstehenden Flächen aufgrund akustischer Beeinträchtigungen als eher gering einstufen lässt.

Des Weiteren bestehen in der räumlichen Umgebung des Plangebiets bereits technische Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windräder oder Freileitungen, die das Landschaftsbild visuell prägen.

Außerdem besteht mit den das Plangebiet teilweise umgebenden Waldflächen bereits heute eine natürliche Abschirmung zur „freien“ Landschaft.

Vor diesem Hintergrund kann zum derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand angenommen werden, dass es mit vorliegender Planung zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass der Ortsgemeinde Lieg die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit beabsichtigter Entwicklung bewusst sind. Eine vollständige Behebung der (optischen) Störungen im Landschaftsbild ist im vorliegenden Planungsfall nicht möglich. Selbst durch die zur Eingriffsminimierung getroffenen Maßnahmen kann kein vollständiger Ausgleich ermöglicht werden.

Allerdings bestehen mit den beschriebenen Störfaktoren bereits heute Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass kein wegen seiner Schönheit und Funktion besonders schützenswertes Landschaftsbild mit der Umsetzung der Maßnahme vollzogen bzw. zerstört wird. Zudem setzt der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß geltender Rechtsprechung nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild voraus. Ein Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung kann auch dann vorliegen, wenn die Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Wird durch die auf einen funktionalen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts abzielenden Maßnahmen der betroffene Raum in

optischer Hinsicht landschaftsgerecht neugestaltet, können die Maßnahmen zugleich einen hinreichenden landschaftsbildbezogenen Ausgleich bewirken. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie dem Interesse der Gemeinde nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung des Energiesystems unter Wahrung der genannten Planungsziele wird daher der Nutzung durch erneuerbare Energien ein höheres Gewicht als dem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild eingeräumt. Diesbezüglich kann auf die Abwägungsdirektive gemäß § 2 EEG 2023 sowie die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/1630) hingewiesen werden.

Auch ist auszuführen, dass die zur Überplanung anstehenden Flächen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Eigentumsverhältnisse keine Erholungsfunktion einnehmen.

**Belang:**

Lage in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft

**Berücksichtigung:**

Das Plangebiet liegt in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft mit einer gehobenen Bedeutung (= „Moselhunsrück“). Gemäß Ziel Z 92 LEP IV sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme liegt kein materieller Zielkonflikt zu angeführtem Ziel der Raumordnung vor. Weiterhin wurde das Ziel Z 92 LEP IV durch ergangene Rechtsprechungen zu der Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung herabgestuft und ist insofern Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zugänglich.

An dieser Stelle kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hingewiesen werden.

Weiterhin ist auf den Grundsatz G 95 LEP IV hinzuweisen, wonach die Kulturlandschaften als Bezugsraum einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung gefördert und neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden sollen, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.

Auf die Bedeutung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie – als eine der kostengünstigsten Stromerzeugungstechnologien – zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen wurde bereits im Kapitel 1 der vorliegenden Begründung näher eingegangen.

Insofern werden mit vorliegendem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung bzw. den Ausbau eines nachhaltigen Wirtschaftszweiges zur dezentralen Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien in der Ortsgemeinde geschaffen. Ohne Frage stellt sich der Ausbau der erneuerbaren Energien als eine Bedingung für ein zeitgemäßes Leben, wie es im G 95 LEP IV gefordert wird, dar.

**Belang:**

Vorlage des Ergebnisses des Blendgutachtens beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

**Berücksichtigung:**

Der Anforderung wird entsprochen.

*Im weiteren Bauleitplanverfahren wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange ein Blendgutachten erstellt werden.*

Sofern sich hieraus fachplanerische Anforderungen oder zu berücksichtigende Belange für die vorliegende Bebauungsplanung ergeben, werden diese sodann im weiteren Verfahren entsprechend eingearbeitet.

Bereits zum derzeitigen Verfahrensstand kann auf eine bestehende „natürliche“ Abschirmung des Plangebiets aufgrund der umgebenden Waldfläche sowie die getroffenen Festsetzungen zur randlichen Eingrünung des Plangebiets hingewiesen werden, die einen Beitrag zur Begrenzung bzw. Minimierung der Einsehbarkeit des Plangebiets leisten.

**Belang:**

Geomagnetsiche Voruntersuchung des Plangebiets

**Berücksichtigung:**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz regt Bedenken unter Vorbehalt gegen das vorliegende Planvorhaben.

Diese liegen darin begründet, dass sich südöstlich zur Planfläche eine frühgeschichtliche Fundstelle befindet und davon auszugehen ist, dass sich ähnliche Anlagen auch innerhalb des Plangebiets befinden.

Aufgrund dessen wird eine geomagnetische Voruntersuchung des Plangebiets gefordert.

Diesem wird entsprochen.

*Im weiteren Bauleitplanverfahren wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange eine geomagnetische Voruntersuchung des Plangebiets durchgeführt. Sofern sich hieraus fachplanerische Anforderungen für die vorliegende Bebauungsplanung ergeben, werden diese im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.*

Zudem wird in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein Hinweis für die Planvollzugsebene aufgenommen, dass, sofern im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß DSchG RLP zu beachten ist. Weiterhin soll der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt werden.

**Belang:**

Hinweis auf ein laufendes Flurbereinigungsverfahren

**Berücksichtigung:**

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Montabaur weist auf ein aktuell laufendes Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Lieg (Az. 31311) hin und fordert eine Beachtung dessen.

Der Anforderung wird entsprochen.

Das DLR wird in den anstehenden Beteiligungsverfahren beteiligt.

**Belang:**

Hinweis auf Altablagerungen auf oder angrenzend der zur Überplanung anstehenden Flächen

**Berücksichtigung:**

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass sich Altablagerungen auf oder angrenzend der zur Überplanung anstehenden Flächen befinden, und fordert eine Berücksichtigung im Rahmen der Planung.

In diesem Zusammenhang kann grundsätzlich ausgeführt werden, dass die Überstellung altlastenverdächtiger Flächen zu Zwecken der Stromgewinnung in verschiedenen Fachliteraturen gefordert und begrüßt wird.

Zudem werden mit vorliegendem Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen.

Nichtsdestotrotz ist ein mögliches Gefährdungspotenzial durch die u.U. bestehenden Altablagerungen auszuschließen.

Hierzu wird im weiteren Verfahren eine Bodenuntersuchung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass dem Planvorhaben gemäß der ergangenen landesplanerischen Stellungnahme keine unüberwindbaren Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

### 3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Cochem wird im Rahmen Fortschreibung an vorliegende Planung angepasst.

Dem Entwicklungsgebot wird vorliegend lediglich für die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für den Wald entsprochen.

Der Flächennutzungsplan 2040 der Verbandsgemeinde Cochem trifft für die zur Überplanung anstehenden Flächen folgende Darstellungen:

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Flächen für Wald im südwestlichen Bereich des Plangebiets,
- überirdische Hauptversorgungsleitungen in Nord-Süd-Richtung und
- nachrichtliche Darstellung § 30 BNatSchG Flächen-/ Linienelement an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze.

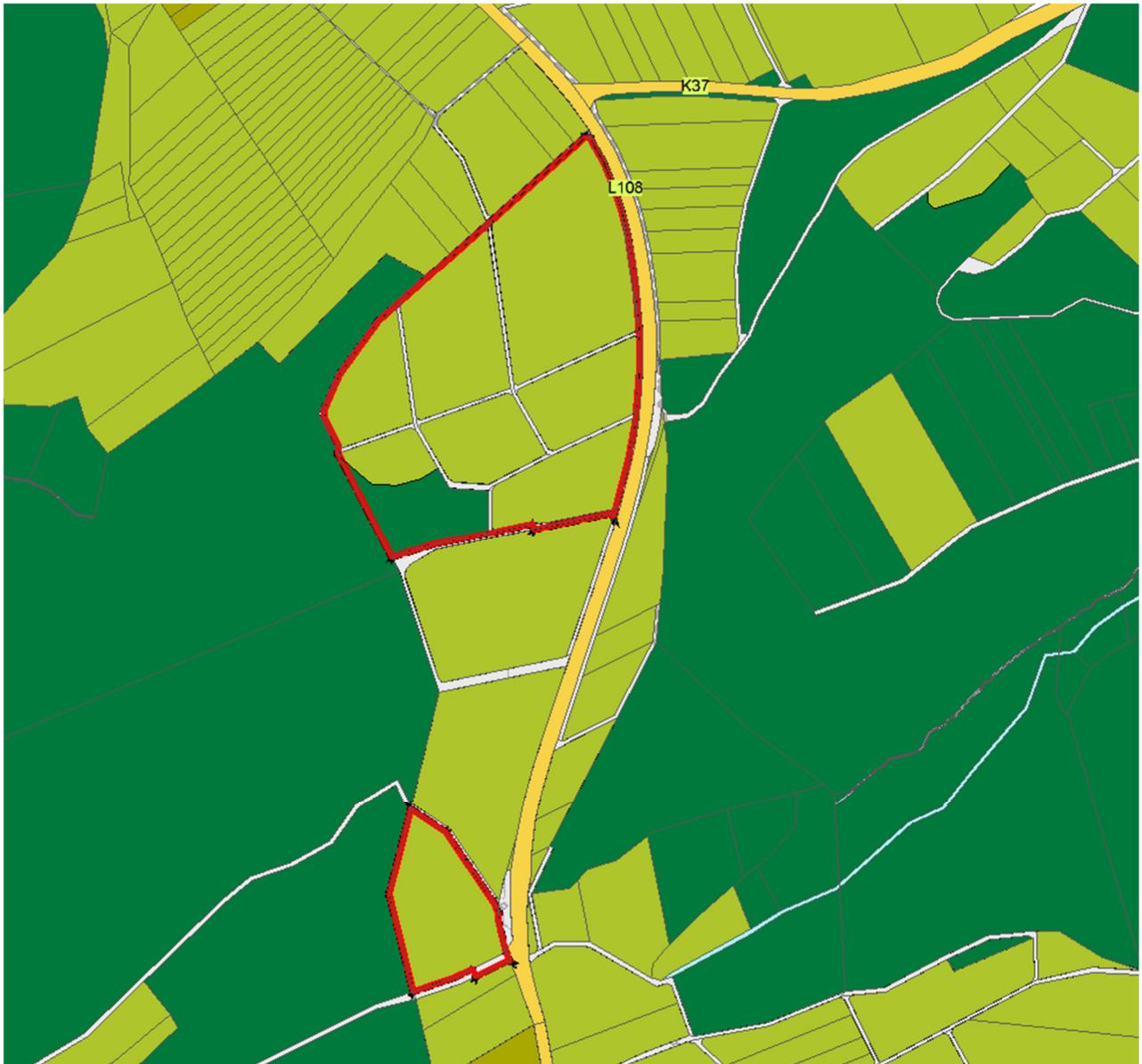


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2040, Quelle: Verbandsgemeinde Cochem

### 3.5 MACHBARKEITSSTUDIE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE COCHEM

Im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung wurde eine Machbarkeitsstudie zur Identifizierung geeigneter Standorte für einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem erstellt. Hierbei wurden die Standorte u.a. aufgrund von Vorgaben übergeordneter Planungsebenen oder naturschutzrechtlicher und fachplanerischer Belange auf ihre Flächeneignung untersucht und eingeschätzt.

Ziel der Machbarkeitsstudie war es, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorfeld einzelfallabhängiger Planungs- und Zulassungsentscheidungen auf möglichst verträgliche und geeignete Standorte im Gebiet der Verbandsgemeinde zu steuern.

Im Rahmen dieser hat sich der Standort des vorliegenden Planvorhabens als grundsätzlich geeignet und verträglich herausgestellt.

## 4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

### 4.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien und
- Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit zugehörigen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo, evtl. Speicher) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Zusätzlich wird die geplante Anlage mit einer randlichen Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild versehen.

### 4.2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 10,24 ha am nördlichen Rand des Hoheitsgebiets der Ortsgemeinde Lieg und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Zur Überplanung stehen die Parzellen Gemarkung Lieg, Flur 12, Nrn. 50/5, 51/5, 52, 53, 55, 56, 57/4, 81 82, 83, 85/4, 86/3 und 87/4 an. Die Abgrenzung des Plangebiets kann der in Kapitel 1 enthaltenen Abbildung entnommen werden.

Das Plangebiet befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 1 km nördlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lieg sowie der dort bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Etwa 375 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle im planungsrechtlichen Außenbereich. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Lütz befindet sich ca. 1,3 km östlich der zur Überplanung anstehenden Flächen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wegeparzelle Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 88/4,
- Im Osten durch die Parzelle Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 87/7, die das Plangebiet von der klassifizierten Landesstraße L 108 „trennt“,
- Im Süden durch die Wegeparzelle Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 80/4,
- Im Westen durch die Wegeparzelle Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 88/4 sowie durch Waldflächen

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und werden derzeit überwiegend intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Des Weiteren besteht im südwestlichen Bereich des Plangebiets eine Waldfläche. In diesem Bereich entspringt ebenfalls der „Kriegsbach“ als Gewässer III. Ordnung.

Östlich des Plangebiets befindet sich die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Lütz sowie nördlich in einer Entfernung von ca. 115 m die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Treis-Karden. Die räumliche Umgebung des Plangebiets ist maßgeblich durch Wald- und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Mit der Landesstraße L 108, die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft, besteht eine linienförmige Infrastruktureinrichtung, die zu visuellen und akustischen Vorprägungen und

Belastungen des Landschaftsbildes führt. Weiterhin bestehen in der räumlichen Umgebung der zur Überplanung anstehenden Flächen technische Infrastruktureinrichtungen, wie Windkraftanlagen oder Freispannungsleitungen, als anthropogene Nutzungen.

### 4.3 ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase kann über den nördlichen Wirtschaftsweg (Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 88/4) sowie den südlichen Wirtschaftsweg (Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 80/4) sichergestellt werden. Die vorhandenen Wirtschaftswegen verfügen über eine Anbindung an die Landesstraße L 108 und somit an das überörtlich bedeutsame und klassifizierte Straßennetz.

Das o.g. vorhandene Wirtschaftswegenetz dient maßgeblich der Erschließung der hieran angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Während des späteren Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

### 4.4 NUTZUNGSVERTEILUNG

Als Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Hierdurch wird das Planungsziel nach Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt.

Daneben werden Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Wald nach § 9 (1) Nr. 18 lit. b BauGB als Art der Bodennutzung festgesetzt. Hiermit werden u.a. bestehende Strukturen und Nutzungen planungsrechtlich dauerhaft gesichert.

Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 1.000 m<sup>2</sup> sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt unversiegelt und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar.

Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, um zu verhindern, dass dieser nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage sollen extensiv durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Außerdem sollen keine chemischen Mittel, wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bei der Pflege der Flächen eingesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.

#### 4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

##### *Flächeninanspruchnahme*

Mit vorliegendem Bebauungsplan werden Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 11,92 ha überplant. Hiervon werden ca. 7,59 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Mit der grundsätzlichen Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Flächen des Sonstigen Sondergebiets der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerbau und Grünland (temporär) entzogen.

An dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass eine Grünlandnutzung unterhalb der Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich und als Kompensationsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Vermeidung von Bodenerosionen dient.

Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt. Ein entsprechender Rückbau der baulichen Anlagen sowie eine Beseitigung der Versiegelungen nach der Nutzungsaufgabe sollte auf der Ebene der Vorhabenzulassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge sichergestellt werden.

Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. die Eigentums- und Pachtverhältnisse. An dieser Stellungnahme kann auf die ergangene landesplanerische Stellungnahme und hier die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hingewiesen werden. Demnach trägt der bewirtende Landwirt keine Einwände gegen das Planvorhaben vor.

Gemäß der Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung weist die Gemarkung Lieg eine Bodenfläche von rund 10 km<sup>2</sup> (= 1.000 ha) auf. Hiervon nimmt die Landwirtschaftsfläche einen Anteil von rund 34,78 % (= 347,8 ha) ein. Wie bereits erwähnt, werden im vorliegenden Planungsfall für eine Fläche von ca. 6,89 ha die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Somit beträgt der Anteil der überplanten Landwirtschaftsflächen im Gesamtverhältnis zu den Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet bei ca. 1,98 % und ist insofern als geringfügig einzustufen.

In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 – Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) hingewiesen werden, denen die vorliegende Planung grundsätzlich entspricht entsprochen. Demnach sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, sofern nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

##### *Ertragsfähigkeit des Bodens*

Die Ertragsmesszahl (EMZ) drückt gemäß § 9 (1) Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus.

In Rheinland-Pfalz liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer bzw. mit einer EMZ größer als 35 tendenziell ertragsstärker sind. Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 mit Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) sollen nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Ebene der Bauleitplanung in der Abwägung zugrunde gelegt werden. Hiernach sollen zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokaltypischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl je Ar in den Ortsgemeinden (Quelle: [www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de)) zeigt für die Ortsgemeinde Lieg eine durchschnittliche EMZ von 39 je Ar.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen weisen überwiegend eine Ackerzahl zwischen  $> 20$  bis  $\leq 40$  auf. Teilflächen im südöstlichen Bereich weisen eine Ackerzahl zwischen  $> 40$  bis  $\leq 60$  auf. Das Ertragspotenzial wird gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau überwiegend als mittelmäßig sowie für südliche Teilflächen als hoch und sehr gering eingeschätzt.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen weisen überwiegend keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdungen auf. Teilflächen sind gering durch Bodenerosionen gefährdet.



Abbildung 3: Darstellung der Ackerzahl und des Geltungsbereiches (weiß); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lverm-geo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>); Quelle Ackerzahl: Landesamt für Geologie und Bergbau (<https://tpp.rlp.de/geodata/ackerzahl-1-2-000-bis-50-0002>).

### Landwirtschaftliches Wegenetz

Mit vorliegender Planung werden landwirtschaftlich genutzte Wege in Anspruch genommen und überplant.

Allerdings verlieren die überplanten Wirtschaftswege mit der Realisierung des Solarparks ihre Funktion zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Eine Erreichbarkeit der, das Plangebiet umgebenden, land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch die nördlich und südlich angrenzend verlaufenden Wirtschaftswege gewährleistet werden.

Insofern kann zum derzeitigen Verfahrens- und Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass es mit Realisierung der Planung zu keinen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes kommen wird.

Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen.

Gemäß der Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Montabaur läuft in der Gemeinde Lieg aktuell ein Flurbereinigungsverfahren (Az. 31311).

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Abstimmung mit der Fachbehörde.

#### **4.6 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE**

Westlich des Plangebiets grenzen Waldflächen i.S. des LWaldG an, die im südwestlichen Bereich in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „hineinragen“.

Die im Plangebiet gelegenen Waldflächen werden planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Fläche für Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 lit. b BauGB dauerhaft gesichert.

Zudem werden die überbaubaren Grundstücksflächen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) in Abständen von 30 m zum Wald festgesetzt.

Darüber hinaus kommt den Abstandsflächen zum Wald eine natur- und artenschutzrechtliche Bedeutung, beispielsweise als Nahrungs- und Jagdhabitat von Fledermäusen, zu.

Die entsprechenden Abstandsflächen werden im vorliegenden Planungsfall durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB planungsrechtlich gesichert sowie i.V.m. Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ökologisch aufgewertet.

Darüber hinaus wird u.a. vor dem Hintergrund zunehmender und sich verschärfender Extremwetterereignisse der Abschluss einer vertraglichen Regelung über einen Haftungsausschluss zwischen dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie den betroffenen Waldbesitzern im weiteren Verfahren empfohlen, um die Waldbesitzer von etwaigen Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder umstürzende Bäume freizustellen.

#### **4.7 LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG**

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, deren bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Überplanung der Flächen geschaffen werden, geht eine Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes einher. Gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB ist eine voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Im vorliegenden Planungsfall besteht mit der westlich umgebenden Waldfläche bereits eine „natürliche“ Abgrenzung, die eine Abschirmung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Zudem wird zur „freien Landschaft“ ein Pflanzstreifen zur randlichen Eingrünung des Planbereichs festgesetzt, der mit regionstypischen Gehölzen zu entwickeln ist. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert bzw. vermieden werden.

Darüber hinaus erfolgt im Bebauungsplan eine Steuerung des Maßes baulicher Nutzung und hier insbesondere zur höchstzulässigen Höhe baulicher Anlagen. Mit der festgesetzten maximalen Bauhöhe von 3,5 m werden die Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine exponierte Stellung im Umfeld einnehmen.

Weiterhin ist auf bestehende anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen des Landschaftsbildes in der räumlichen Umgebung des Plangebiets hinzuweisen. Beispielsweise bestehen mit der Landesstraße L 108 sowie technischen Infrastrukturen (z.B. Windkraftanlagen, Freileitungen) bereits heute anthropogene Beeinträchtigungen für das „natürliche“ Landschaftsbild.

Insofern kann zum derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand davon ausgegangen werden, dass die Überplanung der Flächen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass der Ortsgemeinde Lieg die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit beabsichtigter Entwicklung bewusst sind. Eine vollständige Behebung der (optischen) Störungen im Landschaftsbild ist im vorliegenden Planungsfall nicht möglich. Selbst durch die zur Eingriffsminimierung getroffenen Maßnahmen kann kein vollständiger Ausgleich ermöglicht werden.

Allerdings bestehen mit den beschriebenen Störfaktoren bereits heute Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass kein wegen seiner Schönheit und Funktion besonders schützenswertes Landschaftsbild mit der Umsetzung der Maßnahme vollzogen bzw. zerstört wird. Zudem setzt der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß geltender Rechtsprechung nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild voraus. Ein Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung kann auch dann vorliegen, wenn die Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Wird durch die auf einen funktionalen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts abzielenden Maßnahmen der betroffene Raum in optischer Hinsicht landschaftsgerecht neugestaltet, können die Maßnahmen zugleich einen hinreichenden landschaftsbildbezogenen Ausgleich bewirken. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie dem Interesse der Gemeinde nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung des Energiesystems unter Wahrung der genannten Planungsziele wird daher der Nutzung durch erneuerbare Energien ein höheres Gewicht als dem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild eingeräumt. Diesbezüglich kann auf die Abwägungsdirektive gemäß § 2 EEG 2023 sowie die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/1630) hingewiesen werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung war die Planfläche einer landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung nicht zugänglich. Durch die herzustellende randliche Eingrünung des Plangebiets wird eine Einsehbarkeit sowie mögliche Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung durch Stör- oder Fremdkörperwirkungen minimiert, sodass die Planung nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange Freizeit und Erholung haben wird. Außerdem bestehen, wie bereits oben erwähnt, akustische und visuelle Vorbelastungen in der räumlichen Umgebung des Plangebiets, die dazu führen, dass die Erholungsqualität des Plangebiets für den Menschen als eher gering einzustufen ist.

#### **4.8 IMMISSIONSSCHUTZ**

*Im weiteren Bauleitplanverfahren wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange ein Blendgutachten erstellt werden, um schädliche Auswirkungen auf schutzwürdige Belange vermeiden zu können.*

Sofern sich hieraus fachplanerische Anforderungen oder zu berücksichtigende Belange für die vorliegende Bebauungsplanung ergeben, werden diese sodann im weiteren Verfahren entsprechend eingearbeitet.

Bereits zum derzeitigen Verfahrensstand kann auf eine bestehende „natürliche“ Abschirmung des Plangebiets aufgrund der umgebenden Waldfläche sowie die getroffenen Festsetzungen zur randlichen Eingrünung des Plangebiets hingewiesen werden.

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

#### **4.9 EINFRIEDUNG**

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,00 m begrenzt ist. Die Zaunanlage darf auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

#### **4.10 KULTUR- UND SACHGÜTER**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz regt Bedenken unter Vorbehalt gegen das vorliegende Planvorhaben.

Diese liegen darin begründet, dass sich südöstlich zur Planfläche eine frühgeschichtliche Fundstelle befindet und davon auszugehen ist, dass sich ähnliche Anlagen auch innerhalb des Plangebiets befinden.

Aufgrund dessen wird eine geomagnetische Voruntersuchung des Plangebiets gefordert.

*Im weiteren Bauleitplanverfahren wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange eine geomagnetische Voruntersuchung des Plangebiets durchgeführt. Sofern sich hieraus fachplanerische Anforderungen für die vorliegende Bebauungsplanung ergeben, werden diese im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.*

Zudem wird in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein Hinweis für die Planvollzugsebene aufgenommen, dass, sofern im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß DSchG RLP zu beachten ist. Weiterhin soll der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt werden.

#### **4.11 ALTABLAGERUNGEN**

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass sich Altablagerungen auf oder angrenzend der zur Überplanung anstehenden Flächen befinden, und fordert eine Berücksichtigung im Rahmen der Planung.

In diesem Zusammenhang kann grundsätzlich ausgeführt werden, dass die Überstellung altlastenverdächtiger Flächen zu Zwecken der Stromgewinnung in verschiedenen Fachliteraturen gefordert und begrüßt wird.

Zudem werden mit vorliegendem Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen.

Nichtsdestotrotz ist ein mögliches Gefährdungspotenzial durch die u.U. bestehenden Altablagerungen auszuschließen.

Hierzu wird im weiteren Verfahren eine Bodenuntersuchung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

---

## **5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**

---

### **5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" festgesetzt. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestation, etv. Speicher). Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

### **5.2 MASS DER NUTZUNG**

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 80 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude und die Grundfläche der durch die Unterkonstruktion maximalen Versiegelung begrenzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 qm zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,50 m betragen. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 300 m<sup>2</sup> der Sondergebietsfläche festgesetzt. Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO wie folgt festgesetzt: Module: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module).

### **5.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

Zwecks Steuerung der Bebauung sind im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Diese werden durch Baugrenzen bestimmt.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, eine bauliche Anlage aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Diese Festsetzung trägt grundsätzlich zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei.

Im vorliegenden Planungsfall ist für eine funktionsgerechte und optimale Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen für die Stromerzeugung eine große zusammenhängende Fläche ausgewiesen worden.

Die zur Waldfläche gelegenen Baugrenzen werden in einem Abstand von 30 m zur Waldgrenze festgesetzt. Dies liegt maßgeblich in Aspekten der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzernntemaßnahmen etc.) begründet. Weiterhin werden hiermit arten- und naturschutzrechtliche

Belange berücksichtigt. So stellen Waldränder beispielsweise grundsätzlich bedeutsame Flächen als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Außerdem dient der festgesetzte Waldabstand der Gewährleistung eines effizienten Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage, indem u.a. eine Verschattung der Anlage so weit wie möglich vermieden wird.

Die Freiflächenphotovoltaik-Module sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerade diese Elemente bieten wegen ihrer Beschaffenheit Anhaltspunkte für eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und bedürfen der Abschirmung.

Die Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### **5.4 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

- **Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)**  
Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen (technisch überprägt) mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (KM1)

Die im Sonstigen Sondergebiet gelegenen, mit Photovoltaik-Modulen überstellten Anlagenflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB nach Beendigung der Baumaßnahmen in der folgenden Pflanzperiode als mäßig artenreiche Glatthaferwiesen in extensiver Form zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

Die Hinweise zur Entwicklung und Pflege orientieren sich an den Empfehlungen von Vahle (2015) und Biedermann & Werking-Radtke (2008) sowie dem „Maßnahmenblatt Grünlandnutzung“ (LANUV 2012).

Demnach soll die Einsaat mit regionalem und standortangepasstem Saatgut für artenreiche Glatthaferwiesen, das durch Heudrusch artenreicher Wiesen in der näheren Umgebung gewonnen („Mahdgutübertragung“) oder gekauft werden kann (Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“), erfolgen. Weiterhin sollen chemisch belastende Stoffe wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pestizide nicht in den Boden eingebracht werden, um den Stickstoff- und Nährstoffgehalt der zu bepflanzenden Flächen möglichst gering zu halten. Während der Betriebszeit der Photovoltaikanlage sollen die Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder durch Beweidung extensiv gepflegt werden. Hierdurch soll eine möglichst natürliche Entwicklung der Glatthaferwiesen ermöglicht werden. Sofern die Flächen gemäht werden, soll das Mahdgut abtransportiert werden. Bei einer möglichen Beweidung soll die Besatzdichte so angepasst werden, dass ein Muster von lang- und kurzrasigen Strukturen erreicht wird. Als Richtwert kann dabei die rechnerische Besatzdichte von 1,4 GVE/ha (LBM 2021).

Mit der festgesetzten Kompensationsmaßnahme werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerbauflächen überplant und insofern entsprechend der Festsetzung in eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese mit einer extensiven Bewirtschaftung umgewandelt bzw. entwickelt.

Den bisherigen landwirtschaftlichen Ackerbauflächen kommt grundsätzlich eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Mit der Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland erfährt die Fläche eine ökologische, natur- und artenschutzfachliche Aufwertung. Unter anderem kann die Biodiversität (z.B. Förderung der Arten- und Strukturvielfalt) gesteigert werden.

Außerdem können mit dieser Maßnahme positive Synergieeffekte für die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, wie beispielsweise eine Reduzierung der Schadstoffbelastungen durch das betriebsbedingte Ausbleiben des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder eine Reduzierung der Bodenbearbeitung und eine Auflockerung des Bodens durch den Verzicht auf Befahren mit schweren Geräten und insofern eine Erhöhung der Grundwasserneubildung bzw. eine Reduzierung des Oberflächenabflusses aufgrund der geringeren Bodenverdichtung.

Mit der Verpflichtung zur Pflege der Glatthaferwiese wird u.a. ein Beitrag zur Vermeidung einer Verbuschung des Grünlandes und insofern zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen dieser Fläche geleistet.

In Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen/ Gehölzstrukturen sowie der randlichen Eingrünung kann bei entsprechender Planumsetzung auch für die Fauna eine Verbesserung der Habitatqualität und eine Sicherung der vorhandenen Strukturen sowie ein Zuwachs der Artenvielfalt erwartet werden. Somit ist der Eingriff auf der Planfläche hinsichtlich der Habitatausstattung grundsätzlich als kompensierbar anzusehen.

Mit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in extensives Grünland kommt es bei Planumsetzung insgesamt zu einer Aufwertung für die umweltrelevanten Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

- **Kompensationsmaßnahme 2 (KM2)**

Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (KM2)

Bei der Anlage und Pflege dieser Wiesen ist entsprechend der **Maßnahmenbeschreibungen zur KM1** vorzugehen.

- **Kompensationsmaßnahme 3 (KM3)**

Randliche Eingrünung von Planflächenteilen (KM3)

Die Lage des Plangebiets im Außenbereich erfordert Maßnahmen zur verträglichen Einbindung in das Landschaftsbild.

Grundsätzlich festzuhalten ist, dass die Wirkung einer baulichen Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild von verschiedenen Faktoren wie der Topografie und maßgeblich von der Sicht- und Erkennbarkeit geprägt und bestimmt wird.

Mit der westlich umgebenden Waldfläche besteht bereits heute eine „natürliche“ Abschirmung des Plangebiets zur „freien“ Landschaft. Hierdurch kann in diesem Bereich eine verträgliche Einbindung der künftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild angenommen und gewährleistet werden.

Für den „übrigen“ Planbereich mangelt es derzeit partiell an geeigneten Strukturen zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Natur und Landschaft. Aufgrund dessen wird neben den bereits oben beschriebenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, u.a. mit einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, im vorliegenden Bebauungsplan eine randliche Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen normiert. Hiermit wird eine gesamtheitliche Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild so weit wie möglich unterstützt.

Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung. Darüber hinaus kann der Pflanzstreifen eine ökologische Funktion als Lebensraum für Klein- und Kleinsttiere einnehmen und insofern – i.V. mit den oben angeführten Kompensationsmaßnahmen – einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität leisten.

Hierbei ist jedoch die Gewährleistung einer möglichst optimalen Sonnenausnutzung mit geringer Verschattungswirkung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Fläche zum Anpflanzen von „nur“ Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das primäre Ziel ist die Gewährleistung der bereits erwähnten Abschirm- und Einbindungswirkung zur Minderung der Störungen des Landschaftsbildes.

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Errichtung der Zaunanlage nächstfolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Eingeschlossen von der Festsetzung sind ebenfalls Bodenverbesserungs- und Pflanzensicherungsmaßnahmen sowie die Ersetzung ausgefallener Gehölze spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.

Zur Berücksichtigung der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben, die um heimische, standortangepasste Gehölze erweitert werden kann. Der Anteil der Pflanzungen aus der Pflanzliste muss grundsätzlich mindestens 50 % an der Gesamtpflanzenanzahl betragen.

Zur Gewährleistung einer verträglichen Einbindung in das Landschaftsbild sowie der Ermöglichung der Entwicklung zusammenhängender Pflanzstrukturen werden innerhalb der festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Bebauungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich maximal zwei Zufahren mit einer höchstzulässigen Breite von jeweils 6 m.

- **CEF-Maßnahme Feldlerche (CEF)**

Durch das Vorhaben ergibt sich die potenzielle Betroffenheit von maximal drei Feldlerchenrevieren auf der Planfläche. Wegen eines potenziellen Verlusts dieser Bruthabitate durch eine Überbauung der Fläche, soll eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einem benachbarten Flurstück umgesetzt werden. *Dies wird im weiteren Planverfahren konkretisiert.*

### **Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen**

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplangebiet herzustellenden privaten Verkehrsflächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und -wege u.ä. dauerhaft mit versickerungsfähigem Material (wie Schotterrasen, Kies und vergleichbare Materialien) zu befestigen sind. Diese Regelung soll einen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser leisten.

Gleichzeitig soll die Lage im Außenbereich sowie die zeitlich begrenzte Nutzungsdauer der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Die Herstellung der gebietsbezogenen Verkehrsflächen mit „dauerhaften“ Materialien ist nicht notwendig und im vorliegenden Planungsfall nicht zielführend. Der anfallende Verkehr reduziert sich mit Ausnahme der Bauphase i.d.R. auf gelegentliche Wartungs- und Überwachungsarbeiten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Servicepersonals rechtfertigt bzw. erfordert keine „Voll-Versiegelung“ der Verkehrsflächen.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, vorgesehen:

**Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen**

- V1 Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
- V2 Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
- V3 Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
- V4 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V3 Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
- V5 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V6 Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand, Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht)
- V7 Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
- V8 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V9 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V10 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V11 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
- V12 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V13 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden.
- V14 Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V15 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V16 Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V17 Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V18 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V19 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V20 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 1.000 m<sup>2</sup> auf der Planfläche.
- (V) Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- V21 Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V22 Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- V23 Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.

---

**1. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR**

---

**1.1 WASSERVERSORGUNG**

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets sind keine technischen Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung vorhanden.

An dieser Stelle kann jedoch angeführt werden, dass das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wird. Insofern ist eine Trinkwasserversorgung nicht zwingend notwendig.

Die Löschwasserversorgung ist im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

Photovoltaikanlagen weisen ein geringes Brandrisiko auf. Brände an Photovoltaikanlagen traten in der Vergangenheit sehr selten auf (ca. 2 % der Schadensfälle an PV-Anlagen werden durch Feuer verursacht).

Auf Grund des Brandverhaltens von PV-Anlagen ist von einem geringen Brandrisiko auszugehen. In den einzelnen Teilen von Photovoltaikanlagen – Paneel (Generator), Verkabelung, Wechselrichter – sind unterschiedlichste Materialien verbaut. Darunter Metalle, wie Aluminium, Kupfer und Stahl sowie Silizium, Kunststoffe und Glas. Diese werden als Baustoffe jeweils gesondert betrachtet. Die Hauptbestandteile des Generators, wie Glas, Silizium und Aluminium werden der Brandklasse A1 zugeordnet: Sie gelten als nicht brennbar.

Bauteile, wie z. B. Verrahmung und Folienabdeckung, werden, wenn sie aus Kunststoffen bestehen, nach der DIN 4102 der Kategorie B2 zugeordnet – die eingesetzten Kunststoffe gelten als normal entflammbar.

Auf Grund der Materialienkombination und kompakten Bauweise werden Photovoltaikanlagen insgesamt in die Brandschutzklasse B1 als schwer entflammbare Bauteile eingestuft.

Allgemein entstehen Brandschäden an Photovoltaikanlagen hauptsächlich auf Grund von sekundären Brandursachen/-quellen und nicht auf Grund von primären Ursachen innerhalb der PV-Anlage selbst.

Da eine Freiflächen Photovoltaikanlage errichtet wird, stellen Vegetationsbrände als sekundäre Brandursachen/-quellen ein denkbare Szenario dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch ständig hohe Bodenfeuchtigkeit der Unterbewuchs über die gesamte Fläche des Energieparks ganzjährig grün, schwer entflammbar ist und nach Entzündung, z. B. nach einem Blitzschlag, nicht selbständig weiter brennt.

Primäre Brandursachen/-quellen, welche von der PV-Anlage selbst induziert werden, machen statistisch gesehen einen sehr geringen Anteil aus.

## 1.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Ebenso wie beim Belang „Wasserversorgung“ sind im Plangebiet keine Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung vorhanden.

Da das Plangebiet - wie angeführt - nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wird, sind Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nicht notwendig.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes bzw. Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

Gemäß der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt sind bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm in einer Stunde für das Plangebiet folgende Betroffenheiten zu erwarten:

- Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft in Ost-West-Richtung eine „linienförmige Sturzflut“ mit einer Wassertiefe von überwiegend bis zu 10 cm sowie punktuell bis zu 30 cm.
- Im Bereich der Quelle des „Kriegsbach“ besteht bei genanntem Starkregenereignis eine Gefährdung von Überflutungen von bis zu 50 cm sowie an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans von bis zu 100 cm.



Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

### 1.3 STROMANSCHLUSS

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Maßnahmenträger und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

### 1.4 ABSTAND ZU HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

Durch den Geltungsbereich verläuft auf der nördlichen Teilfläche eine Hochspannungsfreileitung. Hier ist im weiteren Verfahren abschließend zu klären ob und in welcher Breite ein Schutzstreifen zu berücksichtigen ist.

## 2. FLÄCHENBILANZ

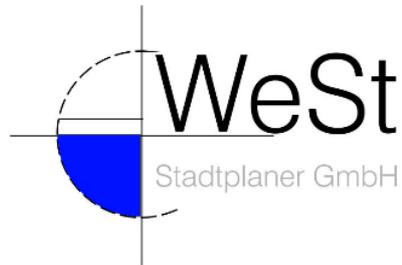
	ha
Größe Geltungsbereich	11,92
Sonstiges Sondergebiet	7,59
Flächen für Wald	1,06
Grünfläche	3,18

## 3. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Lieg durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, März 2025



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Lieg ,Freiflächenphotovoltaikanlage‘

Lieg, den

(S)

gez. Zilles DS  
(**Heinz Zilles**, Ortsbürgermeister)